

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann sich nur für den Antrag des Herrn D. Deutrich erklären. Der Grund, warum die Erregung einer Feuersbrunst in menschlichen Wohnungen an sich viel härter bestraft werden soll, liegt in der Gefahr, die damit für Menschen verbunden ist, und weil durch das Anzünden menschlicher Wohnungen auch die Menschen selbst für Leib und Leben in Gefahr gerathen. Eben derselbe Grund paßt auch auf das Anzünden von Pulvervorräthen, denn es ist hier dieselbe Gefahr vorhanden, wenn auch keine menschlichen Wohnungen in der Nähe sich befinden. In der That ist nicht zu berechnen, wie weit die Gefahr für Menschenleben hier steigen kann. Auch ist durch das Anzünden eines Pulvervorrathes an sich das Verbrechen der Brandstiftung schon vollbracht.

Referent Prinz Johann: Es würde dann immer noch die Bestimmung nach §. 30. eintreten, wenn der Erfolg vorausgesehen werden kann.

Bürgermeister Ritterstäd: Ich wünschte nur einen Zweifel beseitigt zu sehen, nämlich, ob nicht der Antrag des D. Deutrich schon mit erschöpft wurde durch den 1. Punct unsers Gesetzentwurfs, wo es heißt: „wenn ein Bewohner dabei um das Leben kommt.“

Referent Prinz Johann: Der Unterschied besteht darin, daß hier nicht der Erfolg eingetreten sei.

Präsident: Ich muß zuvörderst auf die Bemerkungen des Herrn v. Carlowitz zurückkommen, daß hier im Deputations-Gutachten das Wort „Thäter“ in „Verbrecher“ verwandelt werden möchte, und frage, ob das gut geheißen werde? Wird einstimmig bejaht. Zuerst würde ich nun die Annahmefrage auf den Antrag des D. Deutrich stellen: Ob die Kammer denselben genehmige? Wird von 30 gegen 2 Stimmen bejaht. Sodann: Ob die Kammer den Antrag des Secr. Harz annehme? Einstimmig bejaht.

Bürgermeister Bernhardi: Ist es gestattet, daß zu dem 5. Puncte im Artikel 161. jetzt noch eine Aeußerung gethan werde?

Präsident: Der 5. Punct ist bereits besprochen worden, über den Artikel selbst aber können wir heute nicht abstimmen.

Bürgermeister Bernhardi: Sollten nicht den Löschmitteln die Rettungsmittel gleich zu achten, sollte nicht also der Brandstifter, welcher die zur Rettung von Menschen und Eigenthum bestimmten Rettungsmaschinen oder Vorrichtungen, wie solche an mehreren Orten vorhanden sind und aller Orten vorhanden sein möchten, vernichtet, entfernt oder unbrauchbar macht, eben so zu bestrafen sein, wie der, welcher die Löschmittel, um die Löschung zu verhüten, entfernt oder unbrauchbar macht? Ich würde beantragen, da mir der Fall hier ganz derselbe zu sein scheint, wie bei den Löschmitteln, daß die Worte nach Löschmittel: „oder Rettungsmittel“, sowie vorher die Worte: „und Rettung von Menschen und Eigenthum“ eingeschaltet werden.

Präsident stellt die Unterstützungsfrage auf den Antrag

des Hrn. Bürgermeister Bernhardi. Derselbe wird hinreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich möchte mir nähere Erläuterung über den Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhardi ausbitten, ob nämlich Rettungsmittel gemeint seien, um Menschenleben, oder bloß um Eigenthum zu retten? Wäre das Letztere der Fall, so müßte ich mich dagegen erklären, wäre hingegen das Erstere der Fall, so würde ich dafür stimmen.

Bürgermeister Bernhardi: Zunächst und zumeist habe ich solche Maschinen vor Augen gehabt, mit denen Menschen aus einem brennenden Hause zu retten sind. Ich bin auch damit einverstanden, daß die Worte, die sich auch auf Rettung von Eigenthum beziehen, in Wegfall kommen.

Königl. Commissair D. Groß: Im Allgemeinen muß ich mich gegen den Antrag erklären, da Rettungsmittel nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, die beim Ausbruch eines Feuers in allen Fällen nothwendig gebraucht werden. Löschmittel müssen jedenfalls sofort angewendet werden; ob aber besondere Rettungsmittel erforderlich sind, hängt von zufälligen Umständen ab. Sie können herbeigeschafft worden sein, aber nicht gebraucht werden, weil die Bewohner der in Brand gerathenen Gebäude andere Gelegenheit gefunden haben, sich zu retten. Es scheint mir die Todesstrafe für diesen Fall nicht angemessen zu sein.

Staatsminister v. Könnert: Der Grund, warum der 5. Punct aufgenommen worden ist, liegt in der größern Gefahr der Verbreitung des Feuers. Wird die Rettung eines Menschen unmöglich zu machen gesucht, so wird entweder die Absicht eines Mordes vorliegen, und dann würde der Verbrecher als Mörder zu bestrafen sein. War die Absicht dahin nicht gerichtet, so wird dann die Bestimmung des 1. Punctes eintreten. Ist Niemand um das Leben gekommen, so waren auch die Rettungsmittel nicht nothwendig. Ich glaube also jedenfalls, daß dieser Zusatz überflüssig ist.

Präsident: Ich würde nun die Frage auf den Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhardi in Bezug auf die Rettungsmittel zu stellen haben. Ich frage also die Kammer: Ob sie denselben annehme? Wird durch 24 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

v. Welck: Wenn die Abstimmung über Art. 161. überhaupt ausgeföhrt wird, so würde ich mir erlauben, erst künftig einen Zusatz wegen der Schiffe zu beantragen.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, das würde nicht zulässig sein; die Berathung über den Artikel selbst muß wohl heute durchgeführt werden, sonst könnten noch alle Mitglieder Amendements dann nachbringen.

Bürgermeister Bernhardi: Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß ein Zusatz zu dem Artikel gebracht werden möge, in der Masse, wie ich ihn jetzt aufgezeichnet und übergeben habe. — Secretair Harz verliest denselben.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, es würde zweckmäßig sein, diesen Zusatz entweder vor, oder nach Art. 166. zu